



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (Studies in English Language and Literature) (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.01.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Modulleistungen, Modultelleistungen und Studienleistungen
- § 8 Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Studienumfang im Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte)

Anlage 2 „Übersicht über den Teilstudiengang“ Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2024/2025 das Studium im Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich bewerben.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (45/75 LP) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Studiengang ist forschungsorientiert, vermittelt aber auch anwendungsorientierte Kompetenzen.

§ 3

Ziele des Studiengangs bzw. des Teilstudiengangs

(1) Allgemeines Studienziel des Master-Teilstudiengangs Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) ist die Vermittlung von weiterführenden und vertieften fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen, die für die spätere berufliche Praxis befähigen sollen.

(2) Der Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) qualifiziert in Kombination mit einem zweiten Master-Teilstudiengang für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) soll die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen auf den Gebieten der Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft weiter vertiefen und ergänzen. Im Bereich der Literaturwissenschaft stehen die englischsprachige Literatur der Britischen Inseln und die amerikanische Literatur im Zentrum.

Im Bereich der Sprachwissenschaft werden Kenntnisse und Einsichten über Entwicklung, Struktur und Diversifizierung der englischen Sprache von ihren Anfängen bis in die jüngste Gegenwart vermittelt.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens der Abschlussnote 2,5 oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA mit mindestens der Abschlussnote 2,5 nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Studiengang der Anglistik und Amerikanistik mit einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Ein vergleichbarer Studiengang liegt vor, wenn mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Bereich der Anglistik und Amerikanistik vorliegen.

(3) Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs nach Absatz 2 Satz 3 müssen zudem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens durch folgende Tests (nicht älter als zwei Jahre) nachweisen:

- University of Cambridge ESOL Examinations: C2 Proficiency (CPE): Mindestnote C;

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): iBT [Internet-based Test] mindestens 102 Punkte;
- International English Language Testing System (IELTS): Mindestnote von 7,5;
- The European Language Certificates (TELC): Niveau C 2;
- UNlcert IV

Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn muttersprachliche Englischkenntnisse vorliegen; als muttersprachlich i.S.d. Studien- und Prüfungsordnung gelten durch Schul- und/oder Hochschulabschlüsse der Länder Australien, Irland, Kanada (ohne Quebec), Neuseeland, Singapur, Vereinigtes Königreich, USA belegte Englischkenntnisse.

(4) Über die Vergleichbarkeit nach Absatz 2 und das Vorliegen der Sprachkenntnisse nach Absatz 3 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Es wird den Bewerberinnen und Bewerbern nachdrücklich empfohlen, die Nachweise für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 und 3 bereits vor dem Termin der Einreichung der Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. eines jeden Jahres den Ansprechpartnern der Fakultäten vorzulegen. Diese teilen den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit, welche Unterlagen sie bei der Bewerbung vorlegen müssen.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(7) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufbau des Master-Teilstudiengangs

Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangsübersicht“.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Anwendung kommen im Wesentlichen:

- a. Vorlesungen: dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie öffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein. Sie machen mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische

Einsichten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können;

- c. Kolloquien: geben Gelegenheit zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben. Sie dienen der wissenschaftlichen Begleitung bei der Abfassung der Masterarbeit sowie der kritischen Diskussion forschungsrelevanter Fragestellungen und Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplin;
- d. Wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über Strukturen der englischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- f. Projektarbeit: Selbständiges Bearbeiten eines komplexen Themas in der Regel in einem Team;
- g. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Studienleistungen (Referate, Protokolle, etc.) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf;
- h. Exkursionen dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

§ 7

Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Englische Sprache und Literatur (Studies in English Language and Literature) (45/75 Leistungspunkte) sind die Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Teilnahmevoraussetzungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen oder mündlichen Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Modulleistungen und Modulteilleistungen:
 - aa. Klausur: eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von mindestens 45 und höchstens 240 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.;
 - bb. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 37.500 bis 50.000 Textzeichen / von 15 bis 20 Textseiten;
 - cc. Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung (audio-) visueller/digitaler Medien;
 - dd. Exposé: kurze Darstellung eines Forschungsprojekts mit Problemstellung, Forschungsstand, erkenntnisleitender Fragestellung, Gliederung, Bibliographie und Arbeitsplan, ca. 5 bis 8 Seiten;
 - ee. Masterarbeit: Näheres dazu unter § 9;
 - ff. Open-Book-Prüfung: eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit (von 45 bis 240 Minuten), bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
 - gg. akademischer Podcast: ein Audiobeitrag mit 20 bis 25 Minuten Dauer und einem 5- bis 10-seitigem Skript, der sich an ein akademisches Publikum richtet und den wissenschaftlichen Standards genügt;
 - hh. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;

- ii. Mündliche Verteidigung: sie dauert ca. 30 Minuten, davon 15 Minuten mündliche Präsentation und 15 Minuten Diskussion; näheres dazu unter § 9.
- b. Studienleistungen:
 - aa. Referat: mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars bzw. Kolloquiums;
 - bb. Kurztest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten bzw. Lektüre von Primärtexten von in der Regel 20 bis 30 Minuten;
 - cc. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10 bis 15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - dd. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten Länge;
 - ee. Präsentation: 20 bis 30-minütige Demonstration und Erläuterung einer fachspezifischen Fragestellung unter Einbeziehung (audio-)visueller/digitaler Medien;
 - ff. Sitzungsmoderation: die Planung, Vorbereitung und Erarbeitung eines Themas sowie die selbständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung unter didaktisch und methodisch reflektierter Einbeziehung der Teilnehmer;
 - gg. Protokoll: eine kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung oder Arbeitsgruppen- bzw. Projektsitzung;
 - hh. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
 - ii. Bibliographie: zu einem vorgegebenen Thema;
 - jj. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Textes;
 - kk. Resümee aus Lektüre der Leseliste: inhaltlich zusammenfassende und themenbezogene Schlussfolgerung von lehrveranstaltungsbezogen ausgewählten Texten der Leseliste
 - ll. Thesen zur Leseliste: Erarbeitung prospektiver Forschungsfragen zu lehrveranstaltungsbezogen ausgewählten Texten der Leseliste
 - mm. mündliche oder schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und regelmäßigen schriftlichen Übungsaufgaben (continuous assessment);
 - nn. Verfassen von Texten (writing assignments): Erstellung verschiedener Textsorten zu themenspezifischen Vorgaben;

(3) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(4) Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht. Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Modulverantwortlichen.

§ 8

Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung

(1) Im Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul nicht obligatorischer Bestandteil. Wird es im Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) belegt, gelten die folgenden Absätze. Die Masterarbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. Das Abschlussmodul umfasst 30 Leistungspunkte und einen Arbeitsaufwand von insgesamt 900 Stunden. Modulteilleistungen sind die Masterarbeit und die Verteidigung. Auf die Masterarbeit entfällt dabei ein Arbeitsaufwand von 810 Stunden (27 Leistungspunkte) und auf die Verteidigung (inkl. Vorbereitung) ein Arbeitsaufwand von 90 Stunden (3 Leistungspunkte).

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll 70 bis 90 Textseiten ohne Anhang bzw. maximal 190.000 Textzeichen aufweisen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind zusätzlich einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher und elektronischer Ausfertigung ist der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Die mündliche Verteidigung findet nach dem Bestehen der Masterarbeit statt und dauert ca. 30 Minuten (davon 15 Minuten mündliche Präsentation und 15 Minuten Diskussion). Masterarbeit und mündliche Verteidigung werden im Verhältnis 3 zu 1 gewertet.

(10) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß und diese in Bezug zu themenübergreifenden Forschungsfragen des Fachs setzen kann.

(11) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Wenn die Masterarbeit im Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) verfasst wird, wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad des »Master of Arts (M.A.)« verliehen.

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer Studierenden bzw. einem Studierenden.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.01.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 06.03.2024.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt bereits ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 das Studium im Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Studiengang bewerben.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung zum Wintersemester 2024/2025 beantragen.

Halle (Saale), 8. März 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage 1
Studienumfang im Master-Teilstudiengang Englische Sprache und Literatur
(45/75 Leistungspunkte)

Studienumfang:

Gesamtzahl der LP	45 Leistungspunkte	75 Leistungspunkte
Abschlussmodul Master Englische Sprache und Literatur (45/75) Leistungspunkte	-	30 LP
Module Literaturwissenschaft	20 LP	20 LP
Module Sprachwissenschaft	20 LP	20 LP
Module Sprachpraxis	5 LP	-
Forschungskolloquium Sprachwissenschaft oder Forschungskolloquium Literaturwissenschaft	-	5 LP (gehen nicht in die Endnote ein)

Bevor die Masterarbeit angemeldet werden kann, ist der erfolgreiche Besuch des Forschungskolloquiums im entsprechenden Bereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) Pflicht.

Anlage 2
„Studiengangübersicht“ Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung bzw. Modulteilleistungen</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule (40 LP)								
Vertiefungsmodul: Amerikanistik Literatur I	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1., 2. oder 3.
Vertiefungsmodul: Amerikanistik Literatur II	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1., 2. oder 3.
Vertiefungsmodul: Anglistik Literatur I	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1., 2. oder 3.
Vertiefungsmodul: Anglistik Literatur II	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1., 2. oder 3.
Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft I	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1., 2. oder 3.
Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft II	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1., 2. oder 3.

Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft III	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1., 2. oder 3.
Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft IV	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/45 bzw. 5/70	1., 2. oder 3.
Pflichtmodul (5 LP), nur bei 45 Leistungspunkten (ohne Masterarbeit)								
Sprachpraxis IV	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/45	1., 2. oder 3.
Wahlpflichtmodule (35 LP, obligatorisch bei 75 Leistungspunkten (mit Masterarbeit); Es ist das Forschungskolloquium aus dem Bereich zu belegen, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.)								
Abschlussmodul Master Englische Sprache und Literatur (45/75 Leistungspunkte)	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit und mündliche Verteidigung	30/70	4.
Forschungskolloquium: Literaturwissenschaft	Ja	2	5	Ja	Nein	Schriftliche Prüfung	0/70	3.
Forschungskolloquium: Sprachwissenschaft	Ja	2	5	Ja	Nein	Schriftliche Prüfung	0/70	3.